

Grußwort der Deutschen Liga für das Kind in der Broschüre
„Wahlprüfungsbeschwerde gegen die Europawahl“

Autor der Wahlprüfungsbeschwerde: Dr. Axel Adrian (Nürnberg)

Wahlrecht ohne Altersgrenze: Konsequenz der Demokratie

Die Entscheidung darüber, wer bei politischen Wahlen eine Stimme hat, gehört zu den wichtigsten Fragen in einer Demokratie. Denn nur wer wählt der zählt. Wahlrechtsfragen sind Machtfragen. Die Ausgestaltung des Wahlrechts hat großen Einfluss auf sämtliche Bereiche in der Politik.

Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass die Allgemeinheit der Wahl nur Schritt für Schritt verwirklicht wurde, jede Veränderung heftig umstritten war und dieser Prozess keineswegs abgeschlossen ist. Während sich das Wahlrecht zunächst auf vermögende Männer im fortgeschrittenen Erwachsenenalter beschränkte (Preußisches Dreiklassenwahlrecht), wurden mit der Gründung des Deutschen Reiches alle deutschen Männer ab 25 Jahren wahlberechtigt. Es folgten die Einführung des Frauenwahlrechts nach dem ersten Weltkrieg und eine stufenweise Absenkung der Wahlaltersgrenze seit Inkrafttreten des Grundgesetzes. In einigen Bundesländern wurde in den vergangenen Jahren eine Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre bei Kommunal- bzw. Länderparlamentswahlen beschlossen. Die Ausdehnung des Wahlrechts auf alle Kinder und Jugendliche würde diese Entwicklung hin zu einem wirklich allgemeinen Wahlrecht konsequent weiterführen.

Zu den ehernen Prinzipien einer modernen Demokratie gehört das Prinzip „Ein Mensch – eine Stimme“. In Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz heißt es daher: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Von einer Beschränkung auf das volljährige Volk ist nicht die Rede und niemand bestreitet ernsthaft, dass Kinder und Jugendliche Teil des Volkes sind. An anderer Stelle in der Verfassung, in Art. 38 Abs. 2 Grundgesetz, heißt es dann jedoch, dass wahlberechtigt ist, „wer das 18. Lebensjahr vollendet hat“. Immerhin fast jeder sechste deutsche Staatsbürger und jede sechste Staatsbürgerin ist damit allein aufgrund seines/ihres Alters vom Grundrecht der Wahl ausgeschlossen.

Verfassungsrechtlich spricht nichts gegen eine Absenkung der Wahlaltersgrenze. Zwar ist eine Änderung von Art. 20 Grundgesetz unzulässig, da es sich bei den dort niedergelegten Grundsätzen um Staatsfundamentalnormen mit „Ewigkeitswert“ handelt, die gemäß Art. 79 Abs. 2 Grundgesetz auch dem Gesetzgeber nicht zur Disposition stehen. Dies ist aber auch gar nicht nötig. Die Wahlaltersgrenze ist in Art. 38 Abs. 2 Grundgesetz geregelt und kann wie alle Änderungen des Grundgesetzes mit einer Zweidrittelmehrheit von Bundestag und Bundesrat geändert werden. Tatsächlich ist dies zu Beginn der 1970er Jahre bereits einmal geschehen, als nämlich der Gesetzgeber die Altersgrenze für das aktive Wahlrecht von zuvor 21 auf 18 Jahre absenkte. Da das Volljährigkeitsalter zu diesem Zeitpunkt noch bei 21 Jahren lag, wird an diesem Beispiel deutlich, dass das Wahlalter nicht von der Geschäftsfähigkeit des oder der Wahlberechtigten abhängt; die Abgabe der Stimme, also der eigentliche Wahlakt, ist kein Rechtsgeschäft. Deshalb dürfen Wahlalter und Volljährigkeit auseinanderfallen, so wie es auch derzeit in diversen Ländern der Fall ist, in welchen das Wahlalter z.B. zum Landesparlament mit 16 Jahren beginnt.

Die Deutsche Liga für das Kind tritt für eine Streichung von Art. 38 Abs. 2 (1. Halbsatz) Grundgesetz ein. Damit würde in Deutschland erstmals tatsächlich ein allgemeines Wahlrecht eingeführt. Der Gesetzgeber könnte dann festlegen, wie die Wahlausübung von Kindern und Jugendlichen geregelt werden soll. Die Deutsche Liga für das Kind spricht sich für eine Kombination aus Stellvertreterwahlrecht und originärem Kinderwahlrecht aus. Das Wahlrecht sollte so ausgestaltet werden, dass Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrem Alter durch einfachen Willensakt ihr Recht zu wählen ausüben können. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen die Eltern stellvertretend das Wahlrecht ihres Kindes in dessen bestem Interesse wahrnehmen können. Ein politisch erster Schritt auf dem Weg zu diesem Ziel könnte eine allgemeine Absenkung der Wahlaltersgrenze sein.

Die Einführung eines Wahlrechts von Geburt an würde allen Parteien die gleiche Chance geben, die dann mehr als 13 Millionen neuen Wählerstimmen für sich zu gewinnen. Absehbar ist, dass sämtliche Parteien ihre Wahlprogramme ändern und die Interessen der jungen Generation stärker in den Mittelpunkt stellen würden. Zu erwarten ist auch, dass in den Familien und Bildungseinrichtungen intensiver als heute über politische Fragen gesprochen und Kinder und Jugendliche früher als bisher an die Politik herangeführt würden.

Aufgabe der Eltern wäre es, ihre Kinder entsprechend deren Alter und Reife an den Wahlentscheidungen zu beteiligen. Politikverdrossenheit und politische Kurzatmigkeit könnten zurückgehen. Die Chancen für mehr Weitblick in der Politik, eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der jungen Generation und einen gerechten Ausgleich zwischen den Generationen würden verbessert.

Prof'in Dr. Sabine Walper
Präsidentin

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit
Ehrenpräsidentin und Vorsitzende des Kuratoriums